

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 1/10 BH

L 14 R 78/08 (Bayerisches LSG)
S 2 R 147/06 (SG Augsburg)

.....

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Schwaben,
Dieselstraße 9, 86154 Augsburg,

Beklagte.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. März 2010 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Steinwedel, den Richter Kaltenstein und die Richterin Dr. Oppermann beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 30. Oktober 2008 vor dem Bundessozialgericht Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Mit Urteil vom 30.10.2008 hat das Bayerische Landessozialgericht (LSG) den vom Kläger zuletzt nur noch geltend gemachten Anspruch auf Gewährung einer Rente wegen Erwerbsminderung verneint.
- 2 Der Kläger hat mit einem von ihm unterzeichneten, am 8.2.2010 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schreiben vom 23.1.2010 zur Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem vorbezeichneten, ihm am 7.5.2009 zugestellten Urteil des LSG die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) beantragt.

II

- 3 Der PKH-Antrag des Klägers ist abzulehnen.
- 4 Nach § 73a Abs 1 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) iVm § 114 Satz 1 der Zivilprozessordnung (ZPO) kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet.
- 5 Für die Bewilligung von PKH und die damit verbundene Beordnung eines Rechtsanwalts zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens gegen die Nichtzulassung der Revision ist nach der Rechtsprechung des BSG und der anderen obersten Gerichtshöfe des Bundes Voraussetzung, dass sowohl der (grundsätzlich formlose) Antrag auf PKH als auch die "Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse" (im Folgenden: Erklärung) in der für diese gesetzlich vorgeschriebenen Form (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 117 Abs 2 und 4 ZPO), dh mit dem gemäß § 117 Abs 3 ZPO durch die PKH-Vordruck-Verordnung vom 17.10.1994 (BGBl I 3001) eingeführten Formular, bis zum Ablauf der Beschwerdefrist eingereicht werden (zB BSG vom 13.4.1981 - SozR 1750 § 117 Nr 1; BSG vom 30.4.1982 - SozR 1750 § 117 Nr 3 mwN).
- 6 Diesen Anforderungen ist der Kläger bis zum Ablauf der dreimonatigen Beschwerdefrist, die für ihn bereits mit Ablauf des 7.8.2009 endete (§ 160a Abs 1 Satz 2, § 64 Abs 2, § 87 Abs 1 Satz 2 SGG) nicht nachgekommen, obwohl er in den zutreffenden Erläuterungen zur PKH im Urteil des LSG ausdrücklich darüber belehrt worden ist. Es ist nicht ersichtlich, dass die Voraussetzungen für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 67 SGG) gegeben sind. Der Kläger hat zwar in seinem Schreiben vom 23.1.2010 erwähnt, dass er nicht früher schreiben konnte, da er körperlich und geistig krank sei. Damit ist jedoch angesichts des langen Zeitablaufs nach Urteilszustellung nicht glaubhaft gemacht, dass er während des gesamten



Zeitraums außerstande war, selbst oder durch einen Dritten ein vollständiges PKH-Gesuch an das BSG zu übermitteln.

- 7 Unabhängig von dem Vorstehenden bietet die vom Kläger beabsichtigte Rechtsverfolgung aber auch keine hinreichende Aussicht auf Erfolg. PKH ist auch dann zu versagen, wenn klar auf der Hand liegt, dass der Antragsteller nicht erreichen kann, was er mit dem Prozess erreichen will. PKH hat nicht den Zweck, Bedürftigen die Durchführung solcher Verfahren zu ermöglichen, welche im Ergebnis nicht zu ihrem Vorteil ausgehen können, die also ein vernünftiger Rechtssuchender nicht auf eigene Kosten führen würde (*BSG vom 26.10.1994 - SozR 3-6610 Art 5 Nr 1; BSG vom 8.8.1994 - 9 BV 93/94 - Juris RdNr 2*).
- 8 Der Kläger hat von vornherein keinen Anspruch auf die von ihm begehrte Leistung aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung.
- 9 Eine Rente steht dem Kläger schon deshalb nicht zu, weil er die für eine Rente wegen Erwerbsminderung (*vgl § 43 Abs 1 Satz 1 Nr 3 des Sechsten Buchs Sozialgesetzbuch <SGB VI>*) - aber auch für eine (spätere) Regelaltersrente (*vgl § 35 Nr 2 SGB VI*) - erforderliche allgemeine Wartezeit von fünf Jahren (*§ 50 SGB VI*) nicht erfüllt. Der Kläger hat nämlich - auch vor der im Jahre 2000 erfolgten Beitragserstattung - in der Zeit seines Aufenthalts in Deutschland zwischen Januar 1991 bis August 1996 nicht - wie erforderlich - 60 Kalendermonate Pflichtbeiträge zur deutschen gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet, sondern insgesamt lediglich 43 Kalendermonate. Mit der Erstattung dieser Rentenversicherungsbeiträge wurde das Versicherungsverhältnis zwischen dem Kläger und dem beklagten Rentenversicherungsträger aufgelöst; Ansprüche aus den bis zur Erstattung zurückgelegten rentenrechtlichen Zeiten bestehen nicht mehr (*§ 210 Abs 6 Satz 2 und 3 SGB VI*).
- 10 Da dem Kläger keine PKH zusteht, kann er auch nicht die Beordnung eines Rechtsanwalts beanspruchen (*vgl § 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 121 ZPO*).
- 11 Diese Entscheidung ergeht kostenfrei; sie ist endgültig.

